

MERKBLATT FÜR INSOLVENZGLÄUBIGER

Allgemeine Hinweise zum Ausfüllen der Formulare

Insolvenzforderungen sind bei dem Insolvenzverwalter – *nicht beim Amtsgericht* – schriftlich mit einer **vollständigen Zweitschrift** anzumelden. Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Der **Rechtsgrund** der Forderung (z.B. Kauf, Darlehn, Dienst- oder Werkvertrag, Wechselforderung, Schadensersatzforderung) muss ausdrücklich bezeichnet werden.
2. Der anzumeldende **Betrag** ist in *Euro* anzugeben, *getrennt* nach Hauptsumme, Nebenforderungen, Zinsen und der errechneten Gesamtforderung.
3. Anmeldungen von Forderungen in **ausländischer** Währung sind zur Prüfung und Feststellung ungeeignet. Sie sind umgerechnet in Euro – jeweils nach dem im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung am Ort der Insolvenzverwaltung geltenden Kurswert – geltend zu machen.
4. Forderungen, welche **nicht** auf **Zahlung** von **Geld** gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, müssen mit ihrem Schätzwert angegeben werden.
5. Bei **Zinsen** müssen Zinssatz und Zeitraum genau bezeichnet werden.
 - a.) Fällige Zinsen sind *bis einen Tag vor* der Insolvenzeröffnung auszurechnen und in einem Euro-Betrag anzugeben. Sofern ein über dem gesetzlichen Zinssatz liegender Zinssatz beansprucht wird, sind der Grund, die Höhe dieses Zinssatzes und die Dauer der Kreditinanspruchnahme glaubhaft zu machen.
 - b.) Wegen der *seit* der Insolvenzeröffnung laufenden Zinsen und der Kosten, die dem Gläubiger durch seine Teilnahme am Insolvenzverfahren entstehen (z.B. Anwalts- und Reisekosten), siehe nachstehende Ziffer 13.
6. Die angemeldeten Forderungen sind durch **Vorlage** von **Belegen** (Kopien) glaubhaft zu machen. *Urkundliche Beweisstücke* (z.B. Urteile, Vollstreckungsbescheide, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Wechsel, Schecks, Schuldurkunden, usw.) sind der Anmeldung ebenfalls *nur* in *Kopie* beizufügen. Die Original-Titel sind bei Erteilung eines vollstreckbaren Auszuges aus der Tabelle gemäß § 178 II InsO mit dem Feststellungsvermerk zu versehen.

7. **Gläubigervertreter** haben mit der Anmeldung eine für das Insolvenzverfahren erteilte Vollmacht einzureichen. Rechtsanwälte brauchen gemäß § 88 Abs. 2 ZPO dem Gericht eine Vollmacht nur dann vorzulegen, wenn ein Mangel der Vollmacht gerügt wird.
8. Bei **Gläubigermehrheit** ist das Beteiligungsverhältnis anzugeben, das heißt, ob
- anteilig geleistet werden muss,
 - die Leistung an alle gemeinschaftlich zu erfolgen hat (z.B. Erbengemeinschaft, GbR),
 - einer der Gläubiger die Leistung für alle geltend machen kann (Gesamtgläubigerschaft).

Besondere Hinweise zur Anmeldung von Forderungen gemäß § 302 InsO

(von der Restschuldbefreiung ausgenommen [nicht erfasste] Forderungen)

-
- Zur Aufnahme von Forderungen, die aus der Restschuldbefreiung ausgenommen sind (§ 302 InsO) ist eine **hinreichende Begründung** erforderlich. (§ 174 II InsO). Dies bedeutet, dass der zugrunde liegende Lebenssachverhalt dergestalt umschrieben ist, dass der Insolvenzschuldner erkennen kann, welches Verhalten ihm vorgeworfen wird. Ausgenommen von der Restschuldbefreiung können gemäß § 302 InsO insbesondere folgende Forderungen sein:
- Forderungen aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung;
 - Forderungen aus einem rückständigen gesetzlichen Unterhalt;
 - Forderungen aus einem Steuerschuldverhältnis (sofern Verurteilung wg einer Steuerstraftat)
- **Erforderlich** ist mithin:
- *Genaue Bezeichnung der Tatsachen*, aus denen sich ergibt, dass es sich um eine solche Forderung handelt sowie
 - *Darlegung des Zeitraumes und der Höhe des Betrages* (gegebenenfalls eine annähernde Schätzung),
- **Nicht ausreichen** ist:
- die bloße Angabe von *Paragraphen*
 - der bloße Vermerk „vorsätzlich begangene unerlaubter Handlung“

Bei Nichtbeachtung kann das Privileg „vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung“ nicht zur Insolvenztabelle aufgenommen werden.

Sonstige Hinweise für Insolvenzgläubiger

9. **Arbeitnehmer** haben die Möglichkeit, *Insolvenzgeld* beim Arbeitsamt zu beantragen.
10. Eine Verpflichtung, im **Prüfungstermin** zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden, besteht nicht. Gläubiger, deren angemeldete Forderungen ganz oder teilweise *bestritten* werden, erhalten nach dem Prüfungstermin von Amts wegen einen Auszug aus der Insolvenztabelle. Gläubiger, deren Forderungen *festgestellt* werden, erhalten keine Nachricht.
11. **Aussonderungsansprüche** (z.B. aufgrund Eigentums oder eines Eigentumsvorbehaltes) und **Absonderungsansprüche** (z.B. aufgrund eines Pfandrechtes oder einer Sicherungsübereignung) sind unverzüglich *beim Insolvenzverwalter* – nicht beim Insolvenzgericht – geltend zu machen.
12. Gläubiger, welche **Sicherungsrechte** an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen, müssen zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen den Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und den Entstehungsgrund des Sicherungsrechtes (wie Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, Sicherungsabtretung, Pfandrechte) und die gesicherte Forderung unverzüglich dem Insolvenzverwalter mitteilen.
13. **Nachrangige** Insolvenzgläubiger können ihre Forderungen nur anmelden, wenn das *Insolvenzgericht ausdrücklich* zur Anmeldung *aufgefordert* hat. Nachrangige Insolvenzforderungen sind:
- Die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen der Forderungen der Insolvenzgläubiger,
 - die Kosten, die den einzelnen Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsen,
 - Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungs- und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten,
 - Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners,
 - Forderungen auf Rückgewähr des kapitalersetzenden Darlehens eines Gesellschafters oder gleichgestellte Forderungen,
 - gewöhnliche Insolvenzforderungen, für die zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren vereinbart worden ist.

Die Berücksichtigung erfolgt (gegebenenfalls, also bei einer vollständigen Befriedigung der normalen Insolvenzgläubiger) in der Rangfolge wie vorstehend unter a) bis f) aufgeführt; bei gleichem Rang nach dem Verhältnis der Beträge. Zinsen und Kosten nachrangiger Forderungen haben den gleichen Rang wie die Forderung selbst.

14. In **Nachlassinsolvenzverfahren** sind – auch *nur* bei *ausdrücklicher Aufforderung* anzumelden – weitere nachrangige Forderungen, im Rang nach den unter Ziffer 13 a) bis f) bezeichnete Forderungen und in folgender Rangfolge, bei gleichem Rang nach dem Verhältnis der Beträge:

- a) die Forderungen von Pflichtteilsberechtigten,
- b) die Ansprüche aus Vermächtnissen und Auflagen,
- c) die Forderungen von Erbersatzberechtigten.